

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 10/09 B

L 6 VG 6017/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 VG 3999/05 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. April 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23.4.2009, das ihm am 29.4.2009 zugestellt worden ist, mit Schreiben vom 26.5.2009, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 27.5.2009, sinngemäß Beschwerde eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren beantragt. Mit Senatschreiben vom 28.5.2009 wurde er über die Voraussetzungen der Bewilligung von PKH belehrt. Hierbei wurde auch auf die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils hingewiesen. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist am 2.6.2009 dem BSG zugegangen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO ist einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde noch erfolgreich einzulegen. Er könnte schon keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) hinsichtlich der am 29.5.2009 abgelaufenen Beschwerdefrist (*ein Monat ab Zustellung des Urteils - § 160a Abs 1 Satz 2 SGG*) erreichen. Zwar war der Kläger mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Verschulden gehindert, auf seine Kosten einen Rechtsanwalt mit der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu beauftragen. Er hat jedoch vor Ablauf der Beschwerdefrist nicht alles ihm Zumutbare getan, um dieses Hindernis zu beseitigen. Rechtzeitig hat er nur einen formlosen PKH-Antrag gestellt, während die dafür gesetzlich vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst am 2.6.2009 vorgelegt worden ist (*vgl dazu BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*), obwohl der Kläger auf dieses Erfordernis in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils hingewiesen worden ist.
- 4 Da eine Bewilligung von PKH ausscheidet, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO).
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)